

Gemeinde Kobrow

Beschluss - Nr.:BVK-004/2014

Betr.: Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
11.08.2014 Gemeindevertretung Kobrow

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		01.08.2014

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände <input type="checkbox"/>	siehe Anlage <input type="checkbox"/>	Handzeichen/Datum <input type="checkbox"/>
-----------------------	---	---------------------------------------	--

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:	
4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:	

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung
- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei
-----------------	-------------------	-----------------------

Benutzungsgebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Nutzung von Liegeplätzen an den Steganlagen des Hofsees und des Schönfelder Sees der Gemeinde Kobrow in der jeweiligen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen.

§2

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen an den Steganlagen der Seen (siehe §1) wird eine Jahresgebühr pro Liegeplatz von 20,00 DM = 10,00 € erhoben.
2. Benutzer von Liegeplätzen, die beim Bau der Steganlagen uneigennützig mitgeholfen haben, erhalten eine Gebührenbefreiung bis zum Jahr 2002 (Namentliche Aufstellung lt. Anhang)
3. Die Gebühr ist jährlich bis zum 31.03. auf das Konto 1400004019 BLZ 14051362 Sparkasse Parchim/Lübz zu überweisen.
Die Gebühr ist jährlich bis 31.03. auf das Konto bzw. beim Amt Sternberg Land zu zahlen.

§ 3

Verwendung der Entgelte

1. Die Benutzungsgebühr geht in den Gemeindehaushalt ein. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung der Steganlagen.

§ 4

Kündigung

Die Kündigung des Nutzers beträgt 3 Monate

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 18.03.1999

Toparkus
Bürgermeister

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretersitzung am 11.8.14 erarbeitet durch M. Boße und O. Schröder. Änderungen sind unterstrichen.

Benutzungsgebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Nutzung von Liegeplätzen an den Steganlagen des Hofsees und des Schönfelder Sees der Gemeinde Kobrow in der jeweiligen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen.

§2

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen an den Steganlagen der Seen (siehe §1) wird eine Jahresgebühr pro Liegeplatz von 10,00 € erhoben.
2. Die Gebühr ist jährlich bis zum 31.03. auf das Konto IBAN BIC.... Sparkasse Parchim/Lübz zu überweisen.
3. Eine Nichtzahlung der Gebühr bis zum 31.3. des laufenden Jahres führt zur Kündigung des Liegeplatzes.

§ 3

Verwendung der Entgelte

Die Benutzungsgebühr geht in den Gemeindehaushalt ein. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung der Steganlagen.

§ 4

Kündigung

Die Kündigung des Nutzers beträgt 3 Monate

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 11.08.2014

O.Schröder
Bürgermeister